Beschlussvorlage
Nr. 23/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Bürgerservice und soziale Leistungen
Michael Müller
02463/9954-300
michael.mueller@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 13.02.2026

Satzung der Landgemeinde Titz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose;
hier: Neufassung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung der Landgemeinde Titz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose wird beschlossen.

Termin	Beratungsfolge
19.03.2026	Ausschuss für Soziales und Integration
26.03.2026	Rat

Sachverhalt

Sowohl vor dem Hintergrund der zwar leicht rückläufigen aber weiterhin andauernden angespannten Situation in Bezug auf die Zuweisung und Unterbringung von Flüchtlingen, als auch aufgrund der modifizierten Bereitstellung von Unterkünften – aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgt (derzeit) die Entmietung einiger Objekte – hat die Verwaltung die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Landgemeinde kritisch in den Blick genommen und dabei Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert.

Einerseits werden neben den bisher schon erhobenen Benutzungsgebühren (§ 6 der Satzung) die Stromkosten nicht nur pauschal abgerechnet, sondern nunmehr nach tatsächlichem Verbrauch festgesetzt. Dies gilt auch für die Heizkosten, die neu respektive zusätzlich aufgenommen werden.

Zum anderen wurden die Bestimmungen zum Zutritt der Unterkunft erweitert. War es bislang nur nach Absprache mit den Bewohnern oder bei Gefahr in Verzug zulässig, die Unterkünfte verwaltungsseitig zu betreten, wurden nunmehr auch weitere Tatbestandmerkmale wie beispielsweise zur Begutachtung gemeldeter Mängel, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung) oder auch bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur), etc., aufgenommen. Die Verwaltung geht davon aus, dass hierdurch Unzulänglichkeiten frühzeitig erkannt, diesen entgegengewirkt und so unnötiger Aufwand bzw. Kosten vermieden werden können.

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Satzung und den Erlass einer Änderungssatzung verzichtet. Es wurde vielmehr eine (dieser Vorlage beiliegende) komplette Neufassung der Satzung erstellt, die den gemeindlichen Gremien zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen